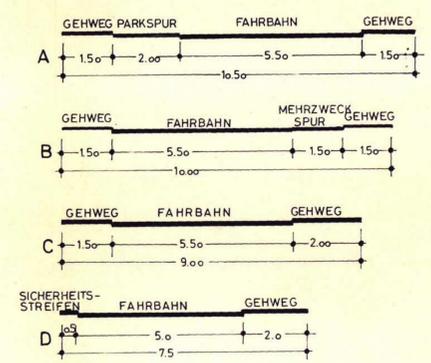


**STRASSENQUERSCHNITTE M=1:100**



**LEGENDE**

- MISCHGEBIET
- KERNGEBIET
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE KRANKENHAUS
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, zB V-ZWINGEND, VII-HÖCHSTGRENZE  
2 GRUNDFLÄCHENZAHL zB 04  
3 BAUWEISE Δ NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG  
4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL zB 12
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES B- PLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE  
FESTSETZUNG DER BAUGRENZE IM ERDGESCHOSS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN: GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- KINDERSPIELPLATZ
- VERKEHRSGARTEN
- GEH.- FAHR U. LEITUNGSRECHT
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN, LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
- ARKADEN
- FUSSWEG
- PASSAGE
- NUTZUNGSGRENZE UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL UND UNTERSCHIEDLICHE STELLUNG DER HAUPTBAUKÖRPER
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG FÜR BAULICHE ANLAGEN, BEWUCHS UND SICHTBEHINDERENDE GEGENSTÄNDE > 0,8m ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE
- QUERSCHNITTE
- ZU ERHALTENDE BÄUME GEM. § 9 (1) 25B BUNDESBAUGESETZ

§ 2 (Höhenebene der baulichen Anlagen)  
Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 3 (Nebenanlagen)  
Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) BAuO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 4 (Ausnahmen)  
Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 31 Abs. 1 (BAuO) Ausnahmen zulassen:

- Stellung baulicher Anlagen - Abweichung von der Firstrichtung um 90° -
- Zahl der Vollgeschosse:
  - bei II plus 1 Gesch. zulässig
  - bei I/II plus 1 Gesch. zulässig
  - Abgrenzung unterschiedlicher Geschosshöhe um 3,0 m
- Höhenebene der baulichen Anlagen - Abweichung bis zu + 0,50 m -

§ 5 (Ordnungswidrigkeiten)  
Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGBVl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (außerhandelt) in einem öffentlichen Bereich mit einer Gebühre bis zu 5.000,- DM geübt werden.

§ 6 (Inkrafttreten)  
Mit dem Inkrafttreten dieser I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Ortskern Mitte B" tritt der Bebauungsplan Nr. 15 "Ortskern Mitte B" - vom Rat der damaligen Stadt Achsendorf am 10.05.1972 beschlossen und vom Herrn Regierungspräsidenten in Osnabrück am 24.07.1972 genehmigt - außer Kraft.

**BEBAUUNGSPLAN NR.15  
„ORTSKERN MITTE B“  
STADTEIL ASCHENDORF  
DER STADT PAPENBURG  
ÄNDERUNG**

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 15.5.1974 gemäß § 2 (1) BAuO vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung dieses Planes Papenburg, den 24.4.80 beschlossen.  
Der Bürgermeister *W. Növelme*  
Der Stadtdirektor *W. Növelme*

Für die Bearbeitung der Planänderung  
Papenburg, den 15.11.1978  
Stadtdirektor  
Der Stadtdirektor  
IV  
Stadtrat

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BAuO hat dieser Bebauungsplan in der Zeit vom 16.1.79 bis 31.1.79 öffentlich ausgelegen.  
Der Erörtertermin fand am 12.7.79 statt.  
Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat vom 2.4.79 bis 4.5.79 einschl. öffentlich ausgelegen. Off. und Z.Ö. öffentlicher Auslegung wurden am 21.3.79 ortsüblich bekannt gemacht.  
Papenburg, den 24.4.80  
Der Stadtdirektor  
Der Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BAuO am 28.2.80 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden.  
Papenburg, den 24.4.80  
Der Bürgermeister *W. Növelme*  
Der Stadtdirektor *W. Növelme*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BAuO in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 225) mit Verfügung vom 4. AUG. 1980 Az. 301.1-2102- im Auftrag des Herrn Regierungspräsidenten in Osnabrück, den 4. AUG. 1980, genehmigt worden. SV 041  
Der Stadtdirektor  
Der Stadtdirektor

Die mit der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochene Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BAuO am 12.10.80 im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht worden. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.  
Papenburg, den  
Der Stadtdirektor

**Kreis Achsendorf-Hümmling  
Gemeinde Papenburg  
Gemarkung Achsendorf  
Flur 7u.8  
Maßstab 1:1000 (tlw. Verkleinerung)**

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Festsetzungen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.11.1976...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Papenburg, den 30. April 1980  
Katasteramt  
Ltd. Vermessungsdirektor

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErL.v.17.3.1976 (Nds. MBl. 1976 S. 373) Gült.L.Md.J. 149/139 zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Meppen-Außenstelle Papenburg.  
A Nr. 908/76

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Festsetzungen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.11.1976...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Papenburg, den 30. April 1980  
Katasteramt  
Ltd. Vermessungsdirektor

Aufgrund der §§ 6 und 4a der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (NGBVl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1964 (BGBl. I S. 21) hat der Rat der Stadt Papenburg am 28.2.1980 folgende Satzung beschlossen:

**SATZUNG**

§ 1

Für die Bebauung des in nebenstehenden Bebauungsplan angegebenen Geltungsbereiches sind die durch Zeichnung, Farbe und Text getroffenen Festsetzungen verbindlich.

